

BESTIMMUNGEN GEWÄHRLEISTUNGSERWEITERUNG

DAUER:

<u>Gebrauchte Motoren:</u>	12 Monate (gilt nur für Motoren mit max. 120.000 KM)
<u>Überholte Motoren & Getriebe:</u>	18 Monate (Lieferantengarantie 6 Monate)
<u>NEUE Motoren & Getriebe:</u>	24 Monate (Lieferantengarantie 12 Monate)

Motor & Getriebe GmbH gewährt **Verschleißschutzgarantie** auf die Dauer je nach erworbenen Ersatzteil (siehe oben) ab Kaufdatum bzw. nach Ablauf unserer Lieferantengarantie auf folgende ölgeschmierte und dem Antrieb dienende Metallteile im Inneren des Aggregates (Motor, Getriebe, Turbolader) in Höhe der unter Reparaturkosten-Erstattung dargestellten Höchstgrenzen.

Gedekte Teile (je nach erworbenem Ersatzteil):

<u>Motor:</u>	Kurbelwelle, Pleuel, Lager, Lagerschalen, Kolben, Kolbenringe, Kolbenbolzen, Zylinder, Nockenwelle, Kipphebel, Steuerkette, metallische Stirnräder, Ventile, Stößel, Ölpumpe, Laufbuchsen und Führungen.
<u>Getriebe:</u>	Zahnräder, Wellen und Lager
<u>Turbolader:</u>	Wellen und Lager

Grundlage der Gewährleistungserweiterung ist **1)** die uneingeschränkte Einhaltung der Garantiebedingungen und Einbaurichtlinien und **2)** die vorschriftsmäßige und nachgewiesene Wartung des Fahrzeuges. Ebenso ist die umgehende Übermittlung von Einbaurechnung und Zulassungsschein maßgeblich für den Abschluss dieser Gewährleistungserweiterung. Ohne erfolgter Übermittlung o.g. Dokumente, kommt es nicht zum Abschluss dieser Gewährleistungserweiterung. Die Gewährleistungserweiterung gilt ausschließlich bei Funktionsausfall aufgrund von Verschleiß an Reibungsflächen oben genannter gedeckter Teile.

Eingeschränkte Leistung:

Motorblock, Zylinderkopf und Getriebegehäuse sind nur dann garantiagedeckt, wenn sie durch vorgenannte ölgeschmierte bewegliche Teile beschädigt wurden, nicht jedoch bei Spannungsrissen. Bei Handschaltgetrieben wird für Synchronenteile nur der Materialwert erstattet, da diese der Schalterleichterung und nicht direkt dem Antrieb dienen.

Leistungsausschluss:

Überhitzungsschäden wie z.B. verschmorte Kolben oder Ventile, Schäden durch mangelnde Schmier- oder Kühlmittel, Dichtungsschäden einschließlich Simmeringen und Ventilschaftabdichtungen, Folgeschäden durch Schäden an nicht garantiagedeckten Teilen wie Zahnriemen, Keilriemen, ausgleichswellen, Dichtungen, Schläuchen und Kunststoffbelägen auf Gleitschienen, Metallrisse, Metallbruch, bei Automatikgetrieben die nichtmetallischen Innenteile wie Kupplungslamellen, Bremsbänder, Steuerungselemente. Schäden, die durch Ölschlamm oder verstopfte Kanäle, Siebe oder Filter entstehen, sind ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen. Deshalb wird die Verwendung von verschlammungssicheren Ölen vorgeschrieben. Die Gewährleistungserweiterung erlischt vorzeitig bei Ummeldung des Fahrzeuges ins nicht europäische Ausland, bei motorsportlichen Einsatz des Fahrzeuges, ferner wenn ein Wartungsservice nicht durchgeführt wurde oder Zahnriemen und Spannrolle bei Einbau nicht erneuert wurden, sowie nach Umrüstung des Fahrzeuges auf andere Treibstoffarten als Benzin oder Diesel (gilt nur für Motore). Ebenso erlischt die Gewährleistungserweiterung bei nicht serienmäßiger Erhöhung der Leistung durch Chiptuning, Ladedruck-Veränderung oder jeglicher nicht werksseitiger Leistungssteigerung des Fahrzeuges. Ebenso ist die Gewährleistungserweiterung nicht übertragbar und gilt daher nur für den Vertragsteilnehmer aus dem, damit verbundenen Kaufvertrag.

Reparaturkosten-Erstattung:

Die Erstattung verauslagter Reparaturkosten ist begrenzt auf die Höhe der vorausgegangenen Instandsetzungskosten, bei gebrauchten Aggregaten auf den jeweiligen Tageswert bei Schadenseintritt (maximal € 2.500,- für Motore, € 1.500,- für Getriebe, € 500,- für Turbolader) und wird innerhalb der Höchstgrenzen nach folgender Leistungstabelle abgerechnet:

Laufleistung	Erstattung inkl. MWSt.			
	ab Einbau in KM	Lohnkosten Gebr./Neu	Materialkosten	
			Gebrauchtteile	Neuteile
bis 5.000	100%	70%	100%	
bis 10.000	100%	60%	90%	
bis 20.000	100%	50%	80%	
bis 30.000	100%	40%	70%	
bis 40.000	90%	40%	60%	
bis 50.000	80%	40%	50%	
bis 60.000	70%	40%	40%	
bis 70.000	60%	40%	40%	
über 70.000	50%	30%	30%	
über 120.000	40%	30%	30%	

Materialbearbeitungskosten, wie z. B. Schleifen, Honen, Planen o.Ä. werden als Materialkosten abgerechnet.

Erstattungen können nur einmal je Aggregat und ohne Wiederholung gleichartiger Schäden erfolgen. Innerhalb unserer Lieferantengarantie (überholte Motoren 6. Monate, Neue Motoren 12. Monate, überholte Getriebe 6 Monate, überholte Turbolader 12 Monate) erfolgt die Schadensabwicklung direkt über uns (Motor & Getriebe GmbH), danach über die HPWC.

Wartung:

Nach Einbau des Aggregates muss nach spätestens 1.000 KM der erste Service durchgeführt werden und während der Garantiezeit sind Ölwechselintervalle von 15.000 KM und Service-Intervalle nach Werksvorschrift einzuhalten. Bei Verkürzung der Intervalle entsteht nicht das Recht, nachfolgende Intervalle zu verlängern. Öl- und Kühlmittelstände sind regelmäßig auch zwischen den Wartungen zu prüfen und ggf. aufzufüllen. Bei Motoren sind grundsätzlich die beim Kauf der Ware beigestellten Garantiebedingungen und Einbaurichtlinien einzuhalten, da ansonsten darauf bezogene Schäden nicht garantiert gedeckt sind.

Die Einhaltung der Garantiebedingungen und Einbaurichtlinien wird nur im Schadensfall geprüft. Bei Überschreitung der Wartungsintervalle ist es im Schadensfall Sache des KFZ-Halters nachzuweisen, dass die Überschreitung nicht ursächlich für den Schaden ist. Ein entsprechender Nachweis kann durch Sachverständigengutachten erbracht werden. Eine Bestätigung über die Einhaltung sämtlicher Garantievoraussetzungen ist nur gültig, mit der Vorlage von Computer-Rechnungsausdrucken oder von Quittungen mit angeheftetem Registrierkassen-Bon, welche mit dem Zeitpunkt des Ersatzteilerwerbs korrelieren.

Motor & Getriebe GmbH und die HPWC K.S. sind von der Übernahme von Schadenskosten grundsätzlich befreit, wenn die erforderlichen Nachweise nicht lückenlos sind oder die Rechnungsbelege und Prüfprotokolle nicht beigebracht werden können.

Schadenfall:

Tritt ein Funktionsausfall an einem garanti gedeckten Teil auf, so ist unverzüglich **VOR AUFTRAGSERTEILUNG** und **VOR REPARATURBEGINN** eine Schadensmeldung an Motor & Getriebe GmbH (schriftlich an office@motor-getriebe.com) zu richten.

Wenn die Lieferantengarantie bereits abgelaufen ist, wird die Bearbeitung an die Schadensabteilung der HPWC weitergeleitet.

Die HPWC-Schadensabteilung gibt dann umgehend Weisung über das weitere Verhalten zur schnellstmöglichen Reparatur, ohne damit jedoch den Schaden bereits als garanti gedeckt anzuerkennen. Die Anerkennung kann erst nach Prüfungsabschluss aller Unterlagen erfolgen. **Eine Reparaturfreigabe, die gewöhnlich telefonisch erfolgt, ist seitens HPWC keine Zusage für eine Kostenübernahme, sie bedeutet nur, dass die Reparatur nicht blockiert wird.** Zusagen der Kostenerstattung werden erst gültig durch schriftliche Bestätigung. Erfolgt eine Reparatur ohne vorherige Schadensmeldung an Motor & Getriebe GmbH oder HPWC, erlischt der Garantieanspruch. Der Garantiennehmer ist verpflichtet, Motor & Getriebe GmbH oder HPWC vor Erteilung des Reparaturauftrags eine Besichtigung oder Probefahrt zu ermöglichen. HPWC steht das Recht zu, zur Schadensbeurteilung defekte Teile oder Aggregate zu besichtigen. Der Garantiennehmer ist verpflichtet, auf Verlangen HPWC defekte ausgebaute Teile zur Begutachtung einzusenden. HPWC wiederum ist verpflichtet auf Verlangen des Garantiennehmers diese nach Beweissicherung zurückzusenden. **Wird die Rücksendung nicht ausdrücklich angefordert, so werden die Bauteile 3 Monate nach Zusendung von HPWC entsorgt.** Wenn bei strittigen Schadensbeurteilungen ein Sachverständigengutachten erforderlich wird, gilt für die Gutachterkosten folgende Regelung: Wer den vereidigten Sachverständigen bestellt, zahlt zunächst dessen Kosten. Stellt sich heraus, dass ein Garantiefall vorliegt, trägt diese Kosten HPWC, anderenfalls der Garantiennehmer. Bestellt der Garantiennehmer einen Gutachter, ohne dass eine Eintrittspflicht verneint wurde, so trägt er die Kosten auch dann, wenn der Schaden in den Deckungsbereich der Garantie fällt. Der Garantiennehmer ist verpflichtet, defekte und sonstige ausgebaute Teile so lange aufzubewahren, wie dies erforderlich ist, um den Schadensnachweis führen zu können.

Muss ein ausgebautes Aggregat zur Schadensfeststellung zerlegt werden, so sind die hierdurch entstehenden Kosten von HPWC nur dann zu erstatten, wenn ein Garantiefall vorliegt. Im Falle eines von der Garantie gedeckten Schadens ist HPWC grundsätzlich Auftraggeber der Reparatur für den von ihr zu erstattenden Kostenanteil.

HPWC ist berechtigt, der vom Garantiennehmer beauftragten Reparaturwerkstatt Weisungen für eine sachgerechte und kostengünstige Reparatur zu erteilen. Können seitens HPWC Funktionsfähige Gebrauchtteile oder-aggregate angeboten werden, die dem Fahrzeugalter und der Laufleistung in etwa entsprechen, so verpflichtet sich der Garantiennehmer, diese zu akzeptieren oder bei Ablehnung die Mehrkosten zu übernehmen.

Beginn der Gewährleistungserweiterung:

Die Gewährleistungserweiterung beginnt mit dem, auf der Einbaurechnung vermerkten Einbaudatum des erworbenen Ersatzteils, sofern der Empfang der erforderlichen Dokumente erfolgt ist und endet nach Ablauf der jeweils zugesicherten Laufzeit lt. Angebot, Auftragsbestätigung und Rechnung für das erworbene Ersatzteil. Erfolgt eine Schadensmeldung bevor die erforderlichen Dokumente übermittelt wurden, so gilt die Gewährleistungserweiterung als nicht zustande gekommen.

Allgemeines:

Der Halter des Fahrzeuges oder sein Bevollmächtigter schließen die Gewährleistungserweiterung im eigenen Namen. Der Vertrag kommt erst nach Übermittlung der Einbaurechnung (einer autorisierten Werkstätte) und dem Zulassungsschein zustande. Der Wortlaut auf den Verkaufsdokumenten der Motor & Getriebe GmbH stellt noch nicht den Abschluss des Vertrages für die Gewährleistungserweiterung dar. In diesem Sinne ist der Instandsetzer Erfüllungshilfe für den Käufer, nicht jedoch für Motor & Getriebe GmbH oder für die HPWC k.s. Der Vertrag für die Gewährleistungserweiterung gilt als angenommen, wenn nach Erhalt des Zulassungsscheines und der Einbaurechnung keine Ablehnung durch Motor & Getriebe GmbH oder HPWC k.s. erfolgt.

Die Gewährleistungserweiterung gilt ausschließlich für in Europa amtlich angemeldet serienmäßige Fahrzeuge und ist nicht übertragbar. Sollten einzelne Vertragsbedingungen nicht wirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt.